



Beschluss

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

TOP II. 7. Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung des Terrorismus

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben zur Kenntnis genommen, dass bei islamistisch motivierten Anschlägen häufig Hieb- oder Stoßwaffen eingesetzt werden.
2. Sie stellen fest, dass das Sich-Verschaffen einer Hieb- oder Stoßwaffe zum Zwecke der Begehung eines terroristischen Anschlags nach ganz überwiegender Auffassung in der strafrechtlichen Literatur nicht den Tatbestand der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a StGB erfüllt.
3. Angesichts der hohen Bedeutung einer effektiven Terrorismusbekämpfung bereits im Vorfeld von terroristischen Anschlägen bitten die Justizministerinnen und Justizminister die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zu prüfen, ob bereits die Beschaffung insbesondere von Hieb- und Stoßwaffen für die Begehung terroristischer Anschläge gesondert unter Strafe gestellt werden sollte.